

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.06.2018**

**Beschluss-Nr.: 355-(VI.)/2018**

**Gegenstand der Vorlage:  
Antrag auf Fällung von 6 Kastanien im Zuge des grundhaften Ausbaus der L42 - Ortsdurchfahrt  
Süplingen**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 7, 8 und 9 Baumschutzsatzung der Gemeinde Süplingen

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 06.03.2018 beantragte die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Regionalbereich Mitte die Fällung von 6 Kastanien. Die LSBB plant den grundhaften Ausbau der L42 – Ortsdurchfahrt Süplingen. Im Zuge dieser geplanten Baumaßnahme soll die Straße grundhaft durchgängig auf einer Breite von 7 m ausgebaut werden. Die 6 Kastanien stehen mit dem Stammfuß in einem Abstand von 1,00 m bis 1,20 m zur vorhandenen 3-reihigen Straßengosse. Die für den Ausbau der L42 erforderlichen Straßenbauarbeiten finden daher im Wurzel und Stammfußbereich der Bäume statt. Der geplante Ausbau der Straße setzt daher die vorherige Fällung der 6 Kastanien voraus.

Die Kastanien, die für den geplanten Ausbau der L42 gefällt werden sollen, unterliegen der Baumschutzsatzung des Ortsteils Süplingen vom 01.11.2005. Gemäß § 2 Abs. 3 a) der Baumschutzsatzung sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 45 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden geschützt. Die Kastanien weisen einen Stammumfang von 1,90 m bis 2,54 m in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen auf. Die Freistellung nach § 4 der Baumschutzsatzung, wonach Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von dörflichen Grünanlagen und Bäumen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, nicht unter die Verbote des § 3 der Satzung fallen greift nicht, da es sich beim Straßenbegleitgrün nicht um eine dörfliche Grünanlage handelt, die sich darüber hinaus nicht im Eigentum der Stadt Haldensleben sondern im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt befindet.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. b) der Baumschutzsatzung der Gemeinde Süplingen kann von den Verboten des § 3 der Satzung eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann bzw. nach Nr. e) überwiegende öffentliche Interessen und Belange die Befreiung erfordern.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. b) und e) werden durch den geplanten grundhaften Ausbau der L42 – Ortsdurchfahrt Süplingen erfüllt, so dass die Erteilung einer Ausnahme möglich ist.

Im Falle der Erteilung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. b) bzw. e) der Baumschutzsatzung hat der Antragsteller gem. § 9 Abs. 1 der Baumschutzsatzung auf seine Kosten für die Entfernung der geschützten Bäume Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu pflegen. Diese bemessen sich nach dem Stammumfang der entfernten Bäume. Je 50 cm Stammumfang in 100 cm Höhe ist als Ersatz ein neuer Baum mit einem Stammumfang von 10-12 cm zu pflanzen. Entsprechend der ermittelten Stammumfänge der zu fallenden Kastanien hat die LSBB insgesamt 29 Bäume als Ersatz zu pflanzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein 

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Süplingen	19.03.2018	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	18.04.2018	
Hauptausschuss	17.05.2018	
Stadtrat	07.06.2018	

**Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Fotos

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, die Ausnahme gemäß § 7 Abs. 1 Nr. b) bzw. e) Baumschutzsatzung Süplingen zur Fällung von 6 Kastanien unter Berücksichtigung der notwendigen Ersatzpflanzungen von 29 Bäumen zu erteilen.

i.V.

**Wendler**  
stelly. Bürgermeisterin